



Mitteilungsblatt

EGENHAUSEN

AKTUELL



Dienstag, 15. April 2025 • Nummer 16

www.egenhausen.de

Frohe Ostern!

**Ein herzlicher gesegneter Ostergruß
an alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde**

Möge das Osterfest Ihnen und Ihren Familien Freude, Zuversicht, Hoffnung und schöne gemeinsame Stunden schenken.

Wir wünschen Ihnen frohe und erholsame Feiertage.

Ihr Bürgermeister, der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung



NOTDIENSTE

Arzt

Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)

Bitte beachten:

Geänderte Rufnummer zur Anforderung eines Krankentransportes im Landkreis Calw: Telefon: 07051 19222

Allgemeine Bereitschaftspraxis Nagold

Kreisklinikum Calw-Nagold, Notfallpraxis Nagold, Röntgenstr. 20, 72202 Nagold

<https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden>

Öffnungszeiten: Sa., So. und Feiertage: 10 - 18 Uhr

Kinder-Bereitschaftspraxis Calw/Freudenstadt

Krankenhaus Freudensstadt, Karl-von-Hahn-Str. 20, 72250 Freudensstadt,

Öffnungszeiten: Sa., So. und Feiertage: 9 - 14 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Apothekennotdienstbereitschaft

Unter folgender kostenfreier Rufnummer können Sie zuverlässig und tagesaktuell erfahren, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat:

0800 / 00 22 833 (24 Stunden erreichbar) www.aponet.de

Apotheke

Freitag, 18. April 2025

Kur-Apotheke Waldachtal, Am Kurpark 33, 72178 Waldachtal, Tel. 07443 - 28 90 10

Apotheke Wildberg, Marktstr. 20, 72218 Wildberg, Tel. 07054 - 51 32

Samstag, 19. April 2025

Rosen-Apotheke am Riedbrunnen, Schillerstr. 19, 72202 Nagold, Tel. 07452 - 81 99 90

Apotheke Klosterreichenbach, Murgtalstr. 175, 72270 Baiersbronn, Tel. 07442 - 33 01

Sonntag, 20. April 2025

Apotheke am Markt Pfalzgrafenweiler, Marktplatz 12, 72285 Pfalzgrafenweiler, Tel. 07445 - 23 36

Johanniter-Apotheke Jettingen, Mauerwiesenstr. 2, 71131 Jettingen, Tel. 07452 - 7 57 40

Montag, 21. April 2025

Central Apotheke Nagold, Freudensstädter Str. 25, 72202 Nagold, Tel. 07452 - 8 97 98 80

Löwen-Apotheke Loßburg, Hauptstr. 47, 72290 Loßburg, Tel. 07446 - 5 40

Tierarzt

Bitte kontaktieren Sie Ihren Haustierarzt.

Ausgabe auch online auf NUSSBAUM.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Egenhausen

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Verantwortlich für den amtlichen

Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Sven Holder, 72227 Egenhausen, Hauptstraße 19, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de



Männervesper

Wie geht es weiter?
mit **Helmut Hauser**,
Menschenfreund, Architekt i.R., echter Egenhäuser

Herzliche Einladung
an alle Männer!

Donnerstag, 24.04.2025 um 19:30 Uhr
Sportheim in Egenhausen
- Bewirtung durch den 1. FC Egenhausen

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Egenhausen / Spielberg

Amtliche Bekanntmachungen

Termine Müllabfuhr

Am Mittwoch, 23. April 2025

findet die Abholung Biomüll statt.

Was zur jeweiligen Sammlung gehört, kann im Abfallkalender nachgelesen werden.

Redaktionsschluss

für das Amtsblatt Nr. 17 ist am **Mittwoch, 16. April 2025**

für das Amtsblatt Nr. 18 ist am **Donnerstag, 24. April 2025**

Um Beachtung wird gebeten, da später eingehende Manuskripte nicht mehr berücksichtigt werden können.

Glasfaserausbau in Egenhausen:

Die nächsten Schritte



Ellwangen/Egenhausen | Nach

Ende der Winterpause waren die Arbeiten zum Breitbandausbau in Egenhausen im Februar wieder angelaufen. Die damals begonnenen Baumaßnahmen in der Kirchgasse und im Schulweg schreiten dabei weiterhin voran. Sie bleiben weiterhin im Fokus und sollen zügig abgeschlossen werden.

Gleichzeitig verlagert sich das Baugeschehen nun langsam, aber sicher in Richtung Spiegelberger Straße. Auch hier werden in den nächsten Wochen Leerrohre und Glasfaserleitungen unter die Erde gebracht und Hausanschlüsse hergestellt. Selbiges gilt für den Brückenweg. Hier steht der Beginn der Bauarbeiten ebenfalls in den kommenden Wochen bevor.

Die NetCom BW weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Herstellung der Hausanschlüsse stets demselben Muster folgt. So werden zunächst die Leerrohre über die entsprechen-

den Grundstücke verlegt und darauf aufbauend der Abschlusspunkt im Gebäude gesetzt. Erst im zweiten Schritt wird dann die Glasfaser in die verlegten Leerrohre eingeblasen. Damit der Anschluss später auch genutzt werden kann, ist in manchen Gebäuden zusätzlich eine Modernisierung der innerhäuslichen Verkabelung notwendig. Eine Anpassung kann dabei durch jeden qualifizierten Elektriker durchgeführt werden. Fragen rund um den Glasfaserausbau können auch in den kommenden Wochen jederzeit unter www.netcom-bw.de/kontaktformular oder unter www.netcom-bw.de/kontakt-glasfaserland an die Mitarbeiter*innen der NetCom BW gerichtet werden.

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, den 4. November 2025, der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, den 5. Mai 2025**, und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragsliste für die Gemeinde Egenhausen wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus Egenhausen, Zi. 201, Hauptstr. 18, 72227 Egenhausen zu folgenden Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 15-16.30 Uhr, Donnerstag 15-18 Uhr für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemein-

debediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhal-

STADT ALTENSTEIG



GEMEINDE EGENHAUSEN



Gemeinde Grömbach



KINDER FERIENPROGRAMM

2025

**IHRE PROGRAMMBEITRÄGE
SIND GEFRAGT!**

In diesem Jahr organisieren **Altensteig, Grömbach, Egenhausen und Simmersfeld** ein gemeinsames **Kinderferienprogramm**. Um ein wirklich buntes Programm für die Sommerferien **von Donnerstag, den 31. Juli, bis Sonntag, den 14. September 2025**, auf die Beine stellen zu können, brauchen wir wieder Ihre Mithilfe.

WIE MELDE ICH MICH AN?

Formulare für Ihre Angebote für das Kinderferienprogramm 2025 können Sie direkt auf unserer Homepage aufrufen: <http://egenhausen.de/freizeit-natur/kinderferienprogramm/>

- Laden Sie das Formular (PDF-Datei) auf Ihren Computer.
- Füllen Sie für jedes Angebot ein Formular aus und speichern Sie es.
- Schicken Sie dann das ausgefüllte Formular per E-Mail an:

manuela.kraemer@egenhausen.de

Wenn Sie uns Ihr Angebot aus technischen Gründen nicht auf diesem Weg zukommen lassen können, liegen für Sie Formulare im Bürgerbüro bereit (bitte, hier die Öffnungszeiten entsprechend beachten).

Bitte füllen Sie das Anmeldeformular vollständig aus! (Nennen Sie uns vor allem einen Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse für Rückfragen.)

ANMELDESCHLUSS

Schicken Sie uns Ihre Meldung bitte bis spätestens

Dienstag, 01. Juli 2025

Die Flyer werden am 09. Juli 2025 in den Kommunen verteilt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Krämer, Telefon: 07453 957014, E-Mail: manuela.kraemer@egenhausen.de

ten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Silenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Oberürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehnningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen

7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleeborn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
10	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudena, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot
11	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall
12	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal

- | | | | | | |
|----|-------------------------|---|----|-----------------------|---|
| 13 | Aalen – Heidenheim | Landkreis Heidenheim
Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört | 25 | Lörrach – Müllheim | Landkreis Lörrach
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg |
| 14 | Karlsruhe-Stadt | Stadtkreis Karlsruhe | 26 | Emmendingen – Lahr | Landkreis Emmendingen
Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach |
| 15 | Karlsruhe-Land | Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen | 27 | Offenburg | Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach |
| 16 | Rastatt | Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Rastatt | 28 | Rottweil – Tuttlingen | Landkreis Rottweil
Landkreis Tuttlingen |
| 17 | Heidelberg | Stadtkreis Heidelberg
Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim | 29 | Schwarzwald-Baar | Schwarzwald-Baar-Kreis
Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach |
| 18 | Mannheim | Stadtkreis Mannheim | 30 | Konstanz | Landkreis Konstanz |
| 19 | Odenwald – Tauber | Main-Tauber-Kreis
Neckar-Odenwald-Kreis | 31 | Waldshut | Landkreis Waldshut
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt |
| 20 | Rhein-Neckar | Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen | 32 | Reutlingen | Landkreis Reutlingen |
| 21 | Bruchsal – Schwetzingen | Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel
Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Ofersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen | 33 | Tübingen | Landkreis Tübingen
Vom Zollernalbkreis
die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen |
| 22 | Pforzheim | Stadtkreis Pforzheim
Enzkreis | 34 | Ulm | Stadtkreis Ulm, Alb-Donau-Kreis |
| 23 | Calw | Landkreis Calw
Landkreis Freudenstadt | 35 | Biberach | Landkreis Biberach
Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg |
| 24 | Freiburg | Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau | 36 | Bodensee | Bodenseekreis
Vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald |
| | | | 37 | Ravensburg | Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baint, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende |

- 38 Zollernalb – Vom Landkreis Sigmaringen
Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herberlingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstein
Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher. Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu ei-

ner Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehört Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Egenhausen, 15.04.2025


gez. Sven Holder
Bürgermeister





**REDAKTIONSSCHLUSS
BEACHTEN**

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Bild- und Textbeiträge. 

Nachrichten aus den Kindergärten

Kindergarten Spatzennest

„Kinder-stark-machen“ Kurs für unsere Maxis

In den letzten Wochen war Lena Sum von der Akademie EIGENSINN in Loßburg einige Male für ein Sozialkompetenztraining bei unseren Maxis im Spatzennest zu Besuch.

Das Sozialkompetenztraining wurde entwickelt, um die Kinder in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu stärken. Im Fokus standen der respektvolle Umgang miteinander, die Förderung von Empathie sowie die Entwicklung von Strategien zur Konfliktlösung. Ziel war es, den Kindern grundlegende soziale Fertigkeiten zu vermitteln, die ihnen sowohl im Kindergartenalltag als auch in ihrer weiteren Entwicklung zugutekommen.

Ein herzliches Dankeschön gilt der Gemeinde Egenhausen für die großzügige Unterstützung, welche dieses Projekt ermöglicht hat, Frau Sum, die eine tolle Arbeit mit den Kindern geleistet hat und unseren Erzieherinnen, die dieses Projekt unterstützt und mit begleitet haben.

Wir freuen uns, dass die Kinder so viel lernen durften und hoffen, dass sie gestärkt aus diesem Kurs herausgehen.

Der Elternbeirat vom Spatzennest



Am Donnerstag, 20.3. ging's für die Klasse 2 in die Bücherei nach Pfalzgrafenweiler. Dort wurden sie von Frau Marlies Braun, der Leiterin und Oma einer Schülerin, empfangen. Sie erklärte den Schülerinnen und Schülern den Ablauf der Bücherausleihe und beantwortete ihre Fragen. Die Kinder durften ihre Lieblingsbücher nennen, von denen es auch viele in der Bücherei gab und anschließend nach Herzenslust schmökern. Dabei machte es sich die Klasse in der ganzen Bücherei bequem. Besonders die spannenden Bücher hatten es den Kindern angetan. Während der Bilderbuchgeschichte „Humboldt, der kleine Hase mit den großen Füßen“ war es muckmäuschenstill und alle lauschten der Geschichte des lernenden Tieres. Viel zu schnell war der Büchereibesuch zu Ende. Unser Dank geht an Frau Marlies Braun, die uns die Welt der Bücher nähergebracht hat.



Marlies Braun

Foto: Andreas Schrade

Ostergottesdienst der Grundschule Egenhausen

In diesem Jahr feierte unsere Schule einen besonderen Ostergottesdienst, der die Schüler eindrucksvoll an die Bedeutung dieses Festes heranführte. Der Gottesdienst begann im Schulhof mit einer Erinnerung an das letzte Abendmahl, das Jesus mit seinen Jüngern feierte. Von dort aus zogen die Klassen, ausgestattet mit einem Bollerwagen, in Richtung Friedhof. Hier hatten alle die Möglichkeit, ihre Sorgen und Wünsche zu Papier zu bringen. Mit Kugelschreibern und Zetteln in der Hand schrieben sie leise ihre Gedanken auf und steckten diese in die Ritzen der Klage- und Wünschemauer. Die Klagemauer erinnert an den Garten Gethsemane und die Verhaftung Jesu.

Nachrichten aus den Schulen

Grundschule Egenhausen

Büchereibesuch der Klasse 2



Besuch Bücherei

Foto: Andreas Schrade



Ostestation Friedhof

Foto: Birgit Rentschler

An der nächsten Station wartete eine Herausforderung: Ein großes Holzkreuz musste den Berg zum Kapf hinaufgetragen werden. In Gruppen arbeiteten die Schüler zusammen, um diese Last sicher ans Ziel zu bringen. Das Tragen des Kreuzes symbolisiert, dass Jesus selbst das Kreuz auf sich genommen hat.

Danach wurden sie kreativ und gestalteten eigene Ostergärten aus verschiedenen Naturmaterialien. Moos, Blumen, Steine und Zweige wurden so arrangiert, dass der Leidensweg, die Kreuzigung und das Felsengrab sichtbar wurden.

Zum Abschluss versammelten sich alle Schüler im Schulhof, um das Auferstehungslied „Jesus lebt“ zu singen und zu tanzen. Anschließend durfte jeder Schüler ein Teelicht gestalten, das symbolisch für das Licht der Auferstehung steht. Der Ostergottesdienst wollte den Schülern nicht nur die biblische Geschichte auf bewegende Weise näherbringen, sondern auch eine wertvolle Gelegenheit zur Besinnung und zum Gemeinschaftserlebnis in der Natur bieten.

Wir laden Sie herzlich ein, einige dieser Stationen selbst zu erleben. Im Wohnpark Egenhausen, an der Schule und im Kindergarten wurden wunderschöne kleine Ostergärten aufgebaut, die Sie bei einem Spaziergang besichtigen können. Zudem gibt es die Klage- und Wünschemauer auf dem Friedhof, an der auch Sie Ihre Gedanken festhalten dürfen. Für die Abenteuerlustigen besteht die Möglichkeit, wie Jesus ein Kreuz zu tragen – am Bergweg, etwa 200 Meter hinter der Schreinerei Rath.

Aus den Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Egenhausen

Ev. Pfarramt Spielberg/Egenhausen, **Pfarrer Ulrich Holland**, Lilienstr. 2, 72213 Altensteig-Spielberg, Tel. 07453/6339, E-Mail: ulrich.holland@elkw.de

Jugendreferentin Johanna Bach, Tel. 0163 8806973, E-Mail: johanna.bach@elkw.de

Pfarramtssekretärin: Carmen Hammann, E-Mail: pfarramt.spielberg@elkw.de

Montag und Freitag von 9.00 bis 11.30 Uhr, Mittwoch von 15.00 bis 17.30 Uhr

Kirchenhomepage: www.kirche-spielberg-egenhausen.de

Die Gruppen und Kreise treffen sich in den Ferien nach Absprache.

Mittwoch, 16.04.

6.00 Uhr Frühgebet

19.30 Uhr Passions-Lobpreisabend in der Kirche Egenhausen mit Pfr. Ulrich Holland und dem Musikteam Spielberg

Donnerstag, 17.04. - Gründonnerstag

19.30 Uhr gem. Gottesdienst in Spielberg m. Pfr. Gottfried Holland, anschl. Abendmahl - mit Livestream

Freitag, 18.04. - Karfreitag

10.30 Uhr Gottesdienst m. Pfr. Ulrich Holland, anschl. Abendmahl, der Kirchenchor singt

Sonntag, 20.04. - Ostersonntag

6 Uhr Auferstehungsfeier auf dem Friedhof in Spielberg mit dem Posaunenchor, anschl. Kaffee und Hefezopf im Gemeindehaus
9.15 Uhr Gottesdienst m. Pfr. Ulrich Holland, der Posaunenchor spielt
9.15 Uhr Kinderkirche

Montag, 21.04. - Ostermontag

10.30 Uhr gem. Gottesdienst in Spielberg m. Pfr. Helmut Manz, der Posaunenchor spielt - mit Livestream

Die Kasualvertretung vom 22.04. bis 27.04.25 übernimmt Pfr. Gerolf Krückels aus Walddorf zu erreichen unter Tel. 07458/332.

Mittwoch, 23.04.

6.00 Uhr Frühgebet

20 Uhr Probe Kirchenchor

Voranzeige:

Am Donnerstag, 24.04.25, findet um 19.30 Uhr im Sportheim Egenhausen ein Männervesper statt, mit Helmut Hauser zum Thema: „Wie geht es weiter?“

API-Gemeinschaft Egenhausen

API-Gemeinschaft Egenhausen

Am Donnerstag, 17. April, entfällt unsere Bibelstunde im evang. Gemeindehaus. Wir laden ein zur Passionsandacht der evang. Kirchengemeinde.

Herzliche Einladung zur Pro-Israel-Demo jeden Sonntag um 18.00 Uhr auf dem Altensteiger Marktplatz. Christen aus Altensteig und Umgebung treffen sich, beten für die Freilassung der Geiseln, hören auf Gottes Wort, hören neueste Berichte aus Israel.

Katholische Kirchengemeinde

Katholisches Pfarramt Heilig Geist

Karlstr. 13, 72213 Altensteig

Pfarramtssekretärin Ewelina Feilert

Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr

Donnerstag von 16.00 bis 17.00 Uhr

Tel.: 07453 8077

E-Mail: heiliggeist.altensteig@drs.de

Homepage: www.kathkirche-nagoldtal.de

Gottesdienstordnung vom 16.04. bis 25.04.2025

HEILIG-GEIST-KIRCHE ALTENSTEIG

Gründonnerstag, 17.04.

09:30 Uhr Eucharistie ENTFÄLLT

16:30 Uhr Probe Minis für Karfreitag

19:00 Uhr Wortgottesdienst Gründonnerstag

Karfreitag, 18.04.

15:00 Uhr Karfreitagsliturgie

Ostersonntag, 20.04.

11:00 Uhr Eucharistie mit Segnung der Osterspeisen

Donnerstag, 24.04.

09:30 Uhr Eucharistie

PETER-JULIAN-EYMARD-KIRCHE HAITERBACH

Karfreitag, 18.04.

15:00 Uhr Karfreitagsliturgie

Ostermontag, 21.04.

11:00 Uhr Eucharistie

MARIENKAPELLE UNTERSCHWANDORF

Dienstag, 22.04.

19:00 Uhr Eucharistie ENTFÄLLT

Neuapostolische Kirche Egenhausen

Neuapostolische Gemeinde Egenhausen – Wochenübersicht KW 16/2025

Freitag, 18.04.	Karfreitagsgottesdienst (Mt 27, 39,40)	Egenhausen	09.30 Uhr, Bez. Ev. Roller
Sonntag, 20.04.	Ostergottesdienst (Mk 16,9.10)	Egenhausen	09.30 Uhr
Mittwoch, 23.04.	Gottesdienst (Joh 20,15)	Pfalzgrafeweiler	20.00 Uhr
Sonntag, 27.04.	Konfirmationsgottesdienst (Mt 28,18)	Egenhausen	09.30 Uhr, Konfirmand Are Klumpp

Nach Palmsonntag, Gründonnerstag und Karfreitag steht das höchste Fest aller Christen an:

An Ostern feiern wir die Auferstehung Jesu Christi.